

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/106 vom 13. April 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_106

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/106 du 13 avril 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/106 del 13 aprile 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Bemessung des Invaliditätsgrades. Würdigung medizinischer Akten, insbesondere eines polydisziplinären Gutachtens. Abzug vom Tabellenlohn (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. April 2012, IV 2010/106). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_344/2012.

Erwägungen

E. 1

In medizinischer Hinsicht ist strittig, ob auf das Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 3. Dezember 2008 (IV-act. 46) abgestellt werden kann. Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, sein Zustand habe sich seit der Begutachtung weiter verschlechtert, dies auch unter Hinweis auf die Stellungnahmen seines Hausarztes vom 30. November 2009 (IV-act. 76) und vom 28. Juni 2010 (act. G 10.1) sowie auf das Schreiben von Dr. E.____ vom 16. März 2009 (IV-act. 58). Allerdings geht aus den genannten medizinischen Akten nicht konkret hervor, inwiefern sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verschlechtert haben soll. Dabei ist auch zu beachten, dass der Beschwerdeführer bereits gegenüber den Gutachtern der MEDAS Ostschweiz geltend gemacht hatte, nichts mehr machen zu können, immer wieder die Lage wechseln zu müssen, beim Abwaschen und Abtrocknen von Tellern jeweils nach zwei bis drei Tellern schmerzbedingt absitzen zu müssen, pro Nacht schmerzbedingt zwei- bis viermal zu erwachen und schmerzbedingt auch nicht mehr mit seinen Hunden spazieren gehen zu können (IV-act. 46–3). Im weiteren Verlauf des Verfahrens machte der Beschwerdeführer geltend, er könne nicht mehr länger als fünf Minuten gehen oder sitzen, müsse aufgrund der Schmerzen ständig die Position verändern, könne nicht mehr durchschlafen, und das Gefühl im linken Bein und Fuss lasse zunehmend nach (act. G 1). Daraus lässt sich ableiten, dass sich die Beschwerden nochmals in einem gewissen Grad intensiviert haben dürften. Eine erhebliche Verschlechterung des Zustands, die sich zusätzlich massgebend auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken würde, ist damit aber nicht ausgewiesen, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Art durch diese Beschwerdeintensivierung zusätzlich beeinträchtigt wird. Dr. E.____ hat gegenüber der Beschwerdegegnerin am 9. März und 7. September 2009 einen unveränderten Zustand seit 24. November 2008 bestätigt (IV-act. 51 und 60). Der Hausarzt des Beschwerdeführers hat die von ihm geltend gemachte Verschlechterung sodann nicht anhand konkreter Befunde belegt. Ausserdem hat er seiner Arbeitsunfähigkeitsschätzung offensichtlich auch versicherungsmedizinisch nicht zu berücksichtigende Tatsachen zugrunde gelegt, nämlich die Schwierigkeit des Beschwerdeführers, auf dem Arbeitsmarkt in Anbetracht seiner

Situation noch eine Stelle zu finden, hat er doch festgehalten: „Für die so allenfalls mögliche leidensadaptierte Tätigkeit wurden aber zusätzliche Auflagen und Einschränkungen gemacht, die eine Beschäftigung im real existierenden Arbeitsmarkt klar verunmöglicht“ (act. G 10.1). Es handelt sich dabei um nicht-medizinische Tatsachen, die nicht in die medizinische Beurteilung einfließen dürfen, sondern erst und nur in gewissem Mass (vgl. dazu die nachfolgende E. 2) in der erwerblichen Gewichtung der medizinisch attestierten Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen sind. Gesamthaft ist jedenfalls kein Grund ersichtlich, nicht auf das ausführliche und überzeugende Gutachten der MEDAS Ostschweiz abzustellen.

E. 2

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades ist gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) das Erwerbseinkommen, das der Beschwerdeführer durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das Invalideneinkommen wird also in zwei Schritten ermittelt: Zunächst ist zu fragen, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer in welchem Umfang medizinisch noch zumutbar sind. Erst in einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob und mit welchem Erfolg der Beschwerdeführer diese Restarbeitsfähigkeit verwerten könnte. Aus diesem Grund müssen bei der medizinischen Zumutbarkeitsbeurteilung die Einflüsse des Arbeitsmarktes (bzw. generell alles, was mit der erwerblichen Verwertbarkeit zu tun hat) unberücksichtigt bleiben. Deshalb kann auch die vom Hausarzt des Beschwerdeführers zuletzt abgegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung (act. G 10.1) nicht unbesehen übernommen werden, denn er trug dabei offensichtlich bereits erwerblichen Tatsachen Rechnung. Da aus den oben in E. 1 angeführten Gründen in medizinischer Hinsicht auf das Gutachten der MEDAS Ostschweiz abzustellen ist, ist von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit (ganztags, halbe Leistung) für leichte, vorwiegend sitzende Tätigkeiten mit der Möglichkeit des Aufstehens, Umhergehens und dem Einlegen von Ruhepausen, ohne schweres Heben oder repetitives Hocken oder Bücken, ohne 24 Stunden-Schichtbetrieb und ohne Dauerstress (vgl. IV-act. 46–16) auszugehen. Ausgehend davon ist nun zu prüfen, ob diese Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt überhaupt verwertbar ist, und, falls ja, mit welchem Erfolg. Beim so genannten ausgeglichenen Arbeitsmarkt handelt es sich um einen fiktiven Arbeitsmarkt, der sich dadurch auszeichnet, dass ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und ein Fächer verschiedenster Tätigkeiten bestehen (BGE 110 V 273 E. 4b S. 276). Indem auf diesen fiktiven Arbeitsmarkt und nicht auf den realen abgestellt wird, wird vermieden, dass die Invalidenversicherung auch für Erwerbseinbussen Leistungen erbringen muss, die nicht auf das Risiko der Invalidität, sondern auf jenes der Arbeitslosigkeit zurückzuführen sind. Eine Invalidenrente ist mithin nur insofern auszurichten, als eine versicherte Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine Stelle findet, und nicht, soweit die Arbeitslosigkeit auf einen Mangel an geeigneten Stellen auf dem realen Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Was nun den Beschwerdeführer betrifft, so ist zunächst klar, dass ihm die bisherige, körperlich schwere Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist. Es ist deshalb zu fragen, ob es auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt Stellen gibt, die ihm zugemutet werden können, die also insbesondere körperlich leicht sind, vorwiegend sitzend verrichtet werden können, regelmässiges Aufstehen, Umhergehen und Einlegen von Ruhepausen ermöglichen und kein Heben von schweren Gegenständen erfordern. Solche Stellen existieren nun

durchaus auf dem zu unterstellenden ausgeglichenen Hilfsarbeitermarkt; zu denken ist insbesondere an Überwachungs- oder Kontrolltätigkeiten. Allerdings ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingen dürfte, den durchschnittlichen Lohn eines Hilfsarbeiters gemäss den Ergebnissen der vom Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig durchgeführten Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE), die auf den Daten gesunder Arbeitnehmer beruhen, zu erreichen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer auch in einer leidensangepassten Tätigkeit nur zu 50 % arbeitsfähig ist, denn Teilzeitbeschäftigung ist bei Männern regelmässig mit einem Lohnnachteil verbunden (vgl. BFS, LSE 2006, T2*: gut 10 % bei Pensen von 50–74 %). Ob der Beschwerdeführer halbtags mit voller Leistung arbeitet oder ganztags mit halber Leistung, ist diesbezüglich irrelevant (vgl. den Entscheid IV 2009/52 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Dezember 2010, E. 5.2, sinngemäss bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 9C_1041/2010 vom 30. März 2011, E. 6.2). Für den Ausgangswert des Invalideneinkommens ist daher auf den um mindestens 10 % und angesichts der gesamten massgebenden Umstände (vgl. BGE 126 V 75) höchstens 20 % reduzierten massgebenden statistischen Lohn abzustellen. Gemäss LSE 2008 betrug der standardisierte Monatslohn für männliche Hilfsarbeiter im Jahr 2008 Fr. 4'806.-- (BFS, LSE 2008, TA1). Standardisiert bedeutet, auf ein Wochenpensum von 40 Stunden umgerechnet. Angesichts der im Jahr 2008 betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden (BFS, Betriebsübliche Wochenarbeitszeit) entspricht dies einem Jahreslohn von Fr. 59'979.-- (= Fr. 4'806.-- ÷ 40 × 41,6 × 12). Das Invalideneinkommen ist somit auf mindestens Fr. 23'992.-- (= Fr. 59'979.-- × 80 % × 50 %) bei einem 20%igen Abzug vom Tabellenlohn und auf höchstens Fr. 26'991.-- (= Fr. 59'979.-- × 90 % × 50 %) bei einem 10%igen Abzug vom Tabellenlohn festzusetzen. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 68'900.-- (= Fr. 5'300.-- × 13; vgl. IV-act. 11) entspricht dies einer Erwerbseinbusse von Fr. 41'909.-- bis Fr. 44'908.--, womit ein Invaliditätsgrad von 61 % (60,83 %) bis 65 % (65,18 %) resultiert. So oder anders hat der Beschwerdeführer damit Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Den Rentenbeginn hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung zu Recht auf den 1. September 2008 festgesetzt, was vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet wird.

E. 3

Demnach ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung aufzuheben, dem Beschwerdeführer eine Dreiviertelsrente ab 1. September 2008 zuzusprechen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Berechnung der Rentenbeträge zurückzuweisen ist. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu verlegenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwandes auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten hat die unterliegende Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 3. März 2010 aufgehoben. Dem Beschwerdeführer wird eine Dreiviertelsrente ab 1. September 2008 zugesprochen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Berechnung der Rentenbeträge zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.